

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Verordnung der Bundesversammlung über die Organisation der Armee (Armeeeorganisation, AO)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die Armeeeorganisation vom 18. März 2016² wird wie folgt geändert:

Art. 4 Zuständigkeiten des VBS

¹ Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) legt im Rahmen der Gliederung der Armee die Strukturen fest.

² Es legt in diesem Rahmen insbesondere die Truppengattungen, Dienstzweige und Berufsformationen der Armee fest und regelt Aufgaben, Organisation, Ausbildung und Aufgebot seiner Stäbe.

³ Es achtet auf einen angemessenen Anteil der Frauen, der Milizangehörigen sowie der Sprachgemeinschaften auf den höheren Kommandostellen.

Art. 5 Zuständigkeiten der Gruppe Verteidigung

¹ Die Gruppe Verteidigung regelt im Rahmen der Strukturen die Detailorganisation.

² Sie regelt den Ausgleich der Bestände zwischen den Formationen der Armee.

³ Sie sorgt dafür, dass die Stellungspflichtigen in angemessene Funktionen eingeteilt werden.

Art. 6b Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Der Bundesrat kann nach Inkrafttreten der Änderung vom ... während längstens fünf Jahren den Effektivbestand nach Artikel 1 Absatz 1 überschreiten, um:

- a. den Erfordernissen der aktuellen Bedrohungslage zu entsprechen;

¹ BBl 2025 ...

² SR 513.1

- b. starke Schwankungen des Effektivbestandes aufgrund unterschiedlich grosser Jahrgänge der Militärdienstpflichtigen zu verhindern.

II

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Änderung vom ... des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995³ in Kraft.

³ SR 510.10; AS ...

